

**Nachtrag (4. Zusatzvertrag) zum Vertrag über die Betriebsführung
Wasserversorgung Stadt Varel zwischen EWE VERTRIEB und Stadt Varel
(Wasserwerk Varel) und zur Vereinbarung zwischen EWE VERTRIEB GmbH
und EWE NETZ GmbH Vertragsnummer: 20130116)**

zwischen der

EWE VERTRIEB GmbH
Cloppenburger Str. 363
26133 Oldenburg
Steuernummer: 64/200/00401

- nachstehend „EWE VERTRIEB“ genannt -

und der

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg
Steuernummer: 64/200/00762

- nachstehend „EWE NETZ“ genannt -

und der

Stadt Varel
Wasserwerk
Windallee 4
26316 Varel
Steuernummer: 64/219/00953

- nachstehend „Wasserwerk Varel“ genannt -

- alle gemeinsam nachfolgend als „Vertragspartner“ bezeichnet -

Präambel:

Der Betrieb der Trinkwasseranlagen der Stadt Varel ist aufgrund eines Betriebsführungsvertrages zwischen Wasserwerk Varel und EWE VERTRIEB vertraglich geregelt. EWE VERTRIEB hat mit der Betriebsführung wiederum die EWE NETZ mit Vertrag vom 09.12.2013 unterbeauftragt. Wasserwerk Varel bezieht bzw. bezog den für die Betriebsführung benötigten Strom im eigenen Namen und für eigene Rechnung von der EWE VERTRIEB.¹ Den abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen bzw. Betriebsführungsverträgen legten die Vertragspartner die gemeinsame Vorstellung zu Grunde, dass Wasserwerk Varel stromsteuerlicher Verwender bzw. Entnehmer der im Zusammenhang mit der

¹ In der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 bezog Wasserwerk Varel den Strom von Energieverband Deutschland (EVD). Mit Wirkung zum 01.01.2022 ist EWE VERTRIEB wieder Lieferant.

Betriebsführung der Trinkwasseranlagen eingesetzten Stromes ist. Diese Annahme stimmte mit der seinerzeit herrschenden Auslegung der Rechtslage überein. Vor dem Hintergrund geänderter Finanzrechtsprechung und Verlautbarungen der Zollverwaltung geht die Zollverwaltung nunmehr davon aus, dass die Stromlieferungen von EWE VERTRIEB/EVD an Wasserwerk Varel von diesem der EWE NETZ für deren Betriebsführungstätigkeiten beigestellt werden, da EWE NETZ von der Zollverwaltung als Verwender bzw. Entnehmer und damit als Steuerschuldner der im Zusammenhang mit dem o.g. Dienstleistungsvertrag vom 09.12.2013 eingesetzten Stromes angesehen wird. Eine Anpassung des o.g. Vertrages ist daher erforderlich.

Mangels Versorgererlaubnis (vgl. § 4 Abs. 1 StromStG) wurde das Wasserwerk Varel bislang von EWE VERTRIEB/EVD stromsteuerpflichtig beliefert und abgerechnet. Die Stromsteuer für den verwendeten Strom wurde daher noch von EWE VERTRIEB/EVD an das Hauptzollamt abgeführt. Die Versorgererlaubnis wurde Ende 2020 beim Hauptzollamt beantragt und wurde am 07.03.2022 rückwirkend zum 01.01.2021 erteilt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner mit Wirkung zum 01.01.2021 was folgt:

1. Pflichten von Wasserwerk Varel

Wasserwerk Varel ist aufgrund der o.g. Beistellung der zur Betriebsführung benötigten Energien als stromsteuerlicher Versorger gem. § 4 StromStG zu qualifizieren. Dem Wasserwerk Varel wurde daher mit Wirkung zum 01.01.2021 die stromsteuerliche Versorgererlaubnis erteilt. EWE NETZ ist nach der geltenden Rechtslage als Verwender bzw. Verbraucher der im Rahmen der Ausführung des o.g. Vertrags eingesetzten Stromes zur Zahlung der Stromsteuer an das HZA im o.g. Kontext verpflichtet. Die entsprechenden Bescheide des zuständigen Hauptzollamtes Oldenburg dazu sind bereits ergangen. Mithin entfällt eine entsprechende Pflicht bei EWE VERTRIEB bzw. EVD als Stromlieferant für die Lieferungen an Wasserwerk Varel Stromsteuer an das Hauptzollamt abzuführen.²

Vor dem Hintergrund der o.g. gemeinsamen Vorstellung, wonach Wasserwerk Varel wirtschaftlich mit der anfallenden Stromsteuer zu belasten ist, verpflichtet sich das Wasserwerk Varel im Zusammenhang mit der Beistellung über EWE VERTRIEB/EVD an EWE NETZ unter Anwendung von § 1a Abs. 4 Nr. 1 StromStV (gegenüber EWE NETZ) die entstehende Stromsteuer ab dem 01.01.2021 als Steuerschuldner anzumelden und abzuführen. Im Gegenzug erhält Wasserwerk Varel von EWE NETZ die insoweit bei EWE NETZ anfallende höhere Entlastung gem. Ziffer 2 dieser Vereinbarung.

2. Pflichten von EWE NETZ

2.1. Weiterleitung der Entlastung

EWE NETZ ist ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes (vgl. § 2 Nr. 3 StromStG) und dementsprechend berechtigt, eine entsprechende Entlastung gem. §§ 9b und 10 StromStG in Anspruch zu nehmen. Hierzu hat EWE NETZ jährlich Entlastungsanträge beim Hauptzollamt zu stellen. Das Bestehen des Anspruchs auf die Entlastung sowie deren Höhe wird durch Bescheide des Hauptzollamtes für das jeweilige Steuerjahr festgesetzt. Aufgrund der o.g. Zurechnung der Stromverbräuche im Rahmen der Ausführung des o.g. Vertrages kann EWE NETZ höhere Entlastungen gem. §§ 9b und 10 StromStG beanspruchen. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Entlastungsbeträge dem Wasserwerk Varel verursachungsgerecht zugutekommen sollen. Soweit zugunsten von EWE NETZ für das jeweilige Steuerjahr die Entlastung vom Hauptzollamt beschieden

² Hinweis: EVD hat Wasserwerk Varel auch in 2021 stromsteuerpflichtig beliefert. Diese Abrechnungen sind zu korrigieren und auf stromsteuerbefreite Lieferungen umzustellen.

wird, ist diese im Verhältnis zu Wasserwerk Varel verpflichtet, die Entlastungen unter Anwendung folgender Berechnungsmethoden weiterzureichen:

2.2. Entlastungsbetrag aufgrund § 9b StromStG

Bei der Berechnung des an Wasserwerk Varel aufgrund 9b StromStG zu zahlenden jährlichen Entlastungsbetrages gilt folgende Berechnungsmethode:

$$\frac{a}{b} \times c = \text{Entlastungsbetrag (§ 9b StromStG)}$$

wobei:

a = stromsteuerpflichtige Betriebsführungsverbräuche von EWE NETZ im Rahmen der Ausführung des Vertrages mit Wasserwerk Varel p.a.

b = stromsteuerpflichtige Verbräuche von EWE NETZ gesamt p.a.

c = Gesamtentlastung von EWE NETZ gem. § 9b StromStG p.a.

2.3. Entlastungsbetrag aufgrund § 10 StromStG

Bei der Berechnung des an die Wasserwerk Varel aufgrund § 10 StromStG zu zahlenden jährlichen Entlastungsbetrages gilt folgende Berechnungsmethode:

$$\frac{a}{b} \times d = \text{Entlastungsbetrag (§ 10 StromStG)}$$

wobei:

d = Gesamtentlastung von EWE NETZ gem. § 10 StromStG p.a.

Wegen Definition zu a und b: siehe unter 2.2

2.4. Abschlagszahlung

EWE NETZ ist am Ende des jeweiligen Jahres für das laufende Jahr zur Zahlung beider Entlastungsbeträge im Rahmen von Abschlagszahlungen an Wasserwerk Varel verpflichtet. Diese Abschlagszahlungen werden unter Anwendung der in Ziffern 2.2. bis 2.3. genannten Berechnungsmethoden der Vorjahreswerte der Vertragspartner im Rahmen der Durchführung des o.g. Vertrages bemessen.

2.5. Endabrechnung

EWE NETZ reicht im Folgejahr bis Ende Mai die o.g. Entlastungsanträge gem. §§ 9b und 10 StromStG beim Hauptzollamt ein. Sobald sämtliche Bescheide vorliegen, erfolgt eine finale Endabrechnung der Entlastungsbeträge (2.2. bis 2.3.) aufgrund der in den Bescheiden festgelegten Werte, die für die o.g. Berechnungsmethoden heranzuziehen sind. Die Vertragspartner sind berechtigt, eine weitere Anpassung des Ausgleichsbetrages zu verlangen, soweit sich die durch Bescheide festgelegten Werte bzw. der Regelungsinhalt der Bescheide per se (z.B. aufgrund Betriebsprüfung) nachträglich erheblich ändert. Eine Änderung der Werte ist als erheblich anzusehen, wenn der ursprünglich berechnete Gesamtentlastungsbetrag auf der Grundlage neuer Werte sich um mehr als 10 % verringert bzw. erhöhen würde.

2.6. Mitwirkungspflichten

Wasserwerk Varel stellt der EWE NETZ erforderliche Daten und Unterlagen, die von EWE NETZ zur Stellung der o.g. Anträge erforderlich sind, zur Verfügung. Insbesondere ist hierbei zu erwähnen, dass EWE NETZ die Besteuerung der Verbrauchsmengen im Zusammenhang mit den Entlastungsanträgen zu belegen hat.

2.7 Zahlungen

Die von EWE NETZ gem. Ziffer 2.2 bis Ziffer 2.5 zu leistenden Beträge sind zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer an EWE VERTRIEB zu zahlen. EWE VERTRIEB überweist die Beträge dann zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer an Wasserwerk Varel

2.8. Zahlungen für die Jahre 2016 bis 2020

Die o.g. geänderte Beurteilung der Zollverwaltung betrifft die Jahre ab 2016. Für die Jahre 2016 bis 2020 soll die o.g. Weiterreichung von Entlastungen auf Basis der Berechnungsmethoden gem. Ziff. 2.2 bis 2.4 entsprechend Anwendung finden. Da die Zahlen für dies Jahre 2016 bis 2020 schon vorliegen, konnten die Werte bereits ermittelt werden und ergeben sich für die Jahre 2016 bis 2020 aus der beigefügten Anlage dieses Vertrages.

Der ermittelte Betrag für die Jahre 2016 bis 2020 in Höhe von **27.471 €³** ist zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von Wasserwerk Varel an den Vertragspartner EWE VERTRIEB ohne Verzinsung zu zahlen, die den erhaltenen Gesamtbetrag dann ebenfalls zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer an die EWE NETZ weiter zahlt. Für die Endabrechnung ist Ziffer 2.5 zu beachten. Die Zahlungen sind zu leisten, sobald das Hauptzollamt die betreffenden geänderten Anträge mit den neu ermittelten Werten für die Jahre 2016 bis 2020 sämtlich beschieden hat. Maßgeblich für die zu leistenden Zahlungen sind die entsprechenden Bescheide mit den dort angesetzten Werten des Hauptzollamtes.

3. Für die gem. Ziffer 2.7 und Ziffer 2.8 zu leistenden Zahlungen sind nachgenannte Konto zu verwenden:

EWE NETZ: DE59 2802 0050 1423 3480 00

Wasserwerk Varel: DE13 2805 0100 0052 4061 05

EWE VERTRIEB: DE59 2802 0050 1422 1121 00

4. Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2021 in Kraft. Der Nachtrag hat unbefristete Laufzeit. Sobald der o.g. Betriebsführungsvertrag zwischen VERTRIEB und Wasserwerk Varel wirksam gekündigt wird, gilt dies auch für diesen Nachtrag.
5. Sollten sich die relevanten stromsteuerrechtlichen Vorschriften ändern, haben die Vertragspartner das Recht, eine entsprechende Anpassung des Vertrages in der Fassung dieses Nachtrages zu fordern. Das Gleiche gilt im Falle des Erlasses von Veröffentlichungen, Hinweisen etc. durch zuständige Finanzbehörden, wie Hauptzollämter und Generalzolldirektion. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass nach derzeitigem Vorhaben des Gesetzgebers, die Entlastungen gem. §§ 9b und 10 StromStG ab 2024 wegfallen sollen. Insoweit verbliebe ab 2024 die Verpflichtung der Anmeldung des Wasserwerks Varel gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 StromStV, ohne dass sich dann bei EWE NETZ höhere Entlastungen ergäben, die weiterzugeben wären.

³ Möglicherweise mindert sich der Betrag auf 22.578 € (siehe Anlage). Die Entlastungsbescheide für die Jahre 2019 und 2020 liegen im Übrigen bereits vor. Mit den Bescheiden 2016 bis 2018 wird bis Ende 2022 gerechnet.

§ 313 Absatz 3 BGB ist ausschließlich auf diesen Nachtrag beschränkt entsprechend anzuwenden.

6. Im Übrigen bleibt/en der o.g. Vertrag/ die o.g. Verträge unverändert. Keine der Regelungen dieses Nachtrags hat die Änderung der vertraglichen und/oder energierechtlichen Pflichten der Vertragspartner zur Folge.

Oldenburg, den _____

Oldenburg, den _____

EWE VERTRIEB GmbH

EWE VERTRIEB GmbH

Oldenburg, den _____

Oldenburg, den _____

EWE NETZ GmbH

EWE NETZ GmbH

Varel, den _____

Stadt Varel / Wasserwerk